

Herrn Regierungsrat Dr. Mario Cavigelli
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
Graubünden
Kantonale Verwaltung
7000 Chur

Zürich, 19. Februar 2016

Stellungnahme TIR – Vernehmlassung zur Teilrevision des Jagdgesetzes und der Jagdverordnung des Kantons Graubünden

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung des Kantons Graubünden hat die Botschaft zur kantonalen Volksinitiative "Für eine naturverträgliche und ethische Jagd" verabschiedet. Sie beantragt dem kantonalen Parlament, die Initiative teilweise für ungültig zu erklären und die gültigen Begehren dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen. Die Stossrichtung einzelner Begehren der Initiative erachtet die Regierung als begründet. Diese Begehren hat sie in angepasster Form als indirekten Gegenvorschlag im Rahmen einer Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes und der kantonalen Jagdverordnung umgesetzt. Hierzu hat sie ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) als gesamtschweizerisch tätige Tierschutzorganisation macht von der Möglichkeit der Vernehmlassung Gebrauch und nimmt wie folgt Stellung:

Teilweise Ungültigerklärung der Initiative "Für eine naturverträgliche und ethische Jagd"

Die TIR teilt die Anliegen der Volksinitiative. Mit der Verankerung eines Verbots der Jagd auf Vögel, der Fallenjagd und der sog. Sonderjagd würden wichtige tierschützerische Anliegen umgesetzt. Juristische Bedenken hat die TIR einzig in Bezug auf die Forderung der paritätischen Zusammensetzung (Jäger und Tierschützer) des kantonalen Amtes für

Jagd und Fischerei. Im Hinblick auf die Jagdkommission als beratendes Gremium der Regierung in Fragen des Jagdwesens ist die entsprechende Forderung aus Sicht der TIR aber rechtlich nicht nur unbedenklich, sondern begrüssens- und unterstützenswert. Sie führt zum zwingend anzustrebenden Ausgleich aller verfassungsmässig geschützten Interessen, wozu klar auch der Tierschutz und die Achtung der Würde der Kreatur zählen.

Der von der Kantonsregierung gestellte Antrag auf Teilungültigerklärung der Initiative wegen angeblicher Bundesrechtswidrigkeit erscheint interessenpolitisch motiviert. Eine Teilungültigerklärung dürfte einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Dies gilt namentlich in Bezug auf die von den Initianten geforderte Abschaffung der Sonderjagd, welche im Kanton Graubünden jeweils vom 7. November bis 20. Dezember durchgeführt wird. Wie von Rechtsanwalt Dr. Michael W. Kneller in zwei Gutachten vom 1. Dezember 2014 und vom 30. Juni 2015 überzeugend dargelegt, verlangt das Bundesrecht, d.h. die eidgenössische Jagd- und Waldgesetzgebung, keine Durchführung einer Sonderjagd. Der Kanton Genf hat die Jagd durch Private auf seinem Gebiet sogar ganz abgeschafft (Art. 162 KV/GE), was von der herrschenden Lehre explizit als zulässig erachtet wird. Die entsprechende Bestimmung in der Kantonsverfassung wurde von der Bundesversammlung denn auch gewährleistet. Mit Art. 5 Abs. 4 des eidgenössischen Jagdgesetzes werden die Kantone ausdrücklich ermächtigt, die vorgesehenen Schonzeiten (für den Rothirsch vom 1. Februar bis zum 31. Juli) zu verlängern (bspw. auf die Zeit vom 1. November bis zum 31. Juli) und damit die Sonderjagd zu untersagen. Nur eine Minderheit der Kantone kennt die Sonderjagd überhaupt, so dass nicht ernsthaft behauptet werden kann, deren Abschaffung verstosse gegen Bundesrecht. Mit einer Ausdehnung der Hochjagd und der Durchführung einer Regiejagd durch die Wildhut kann die Bestandesregulation gewährleistet werden, weshalb die Sonderjagd durch Private keiner Notwendigkeit entspricht.

Die Sonderjagd in der im Kanton Graubünden praktizierten Form ist aus Tierschutzsicht in höchstem Masse fragwürdig. Die Tiere werden fast ausschliesslich in den sich in Siedlungsnähe befindenden Wintereinständen geschossen, in welchen sie Schutz suchen. Für weite Teile der Bevölkerung ist es schlicht unverständlich, dass schutzsuchende Hirschkühe und die von ihnen gesäugten Kälber dem Abschuss freigegeben werden. Immer wieder kommt es zudem vor, dass entgegen den Jagdvorschriften nur die führende Hirschkuh geschossen wird und die Kälber sich selbst überlassen werden und verenden. Die Sonderjagd begünstigt damit offensichtliche und erhebliche Verstösse gegen das Tierschutzrecht ohne Not. Selbst eine zunehmende Zahl von Jägern lehnt

die Sonderjagd in der Zwischenzeit als ethisch nicht vertretbar ab (vgl. zum Ganzen Gutachten von Rechtsanwalt Dr. Michael W. Kneller vom 1. Dezember 2014, N. 70).

Im Rahmen der Teilrevision berücksichtigte und zu berücksichtigende Anliegen

Es ist zu begrüßen, dass die Kantonsregierung einzelne Forderungen der Initiative "Für eine naturverträgliche und ethische Jagd" im Rahmen der Teilrevision der kantonalen Jagdgesetzgebung zumindest teilweise umgesetzt hat.

Allerdings wird das vorgesehene Verbot der Fallenjagd durch eine weitgehende Ausnahmeregelung seines wesentlichen Gehalts beraubt. Nach dem Vorschlag der Regierung kann das Amt für Jagd und Fischerei Jäger generell ermächtigen, im Siedlungsbereich, bei Landwirtschaftsbetrieben in Dorfnähe sowie bei einzelnen Gebäuden weiterhin Fallen einzusetzen. Damit bliebe der fragwürdige Falleneinsatz in weitem Umfang erlaubt. Die in Kastenfallen – den einzigen nach Bundesrecht überhaupt zugelassenen Fallen – gefangenen Tiere sind bis zu ihrem Tod durch Erschiessen unnötigem Stress ausgesetzt. Eine Notwendigkeit der Fallenjagd besteht nicht. Kleinbeutegreifer wie Fuchs, Marder und Dachs haben eine wichtige Funktion im Hinblick auf ein funktionierendes Ökosystem und schädigen den Wald nicht. Die Tiere werden vorwiegend in der Absicht bejagt, sie als Fressfeinde beliebter jagdbarer Arten, namentlich Hasen, zu dezimieren. Kastenfallen sollten deshalb einzig durch die Wildhut in eng umgrenzten Ausnahmefällen (bspw. zur Umsiedlung von Tieren) eingesetzt werden dürfen. Neben der Fallenjagd ist – wie in der Initiative verlangt – auch das Anfüttern von Tieren zu verbieten.

Zu bedauern ist weiter, dass die Vogeljagd mit der Teilrevision nicht verboten oder zumindest beschränkt wird. Betroffen sind insbesondere der Birkhahn und das Schneehuhn, deren Lebensraum sich aufgrund des Klimawandels stetig verringert und deren Bestand durch eine weitere Bejagung gefährdet ist. Nach Art. 5 Abs. 4 des eidgenössischen Jagdgesetzes können die Kantone die Liste der jagdbaren Arten einschränken. Sie sind dazu sogar verpflichtet, wenn der Schutz örtlich bedrohter Arten dies erfordert. Zumindest in Bezug auf die beiden genannten Arten ist eine solche Einschränkung geboten.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ersucht die TIR die kantonalen Behörden darum, im Rahmen der anstehenden Teilrevision der kantonalen Jagdgesetzgebung insbesondere die folgenden Anliegen umzusetzen:

- Verlängerung der Schonzeiten vom 1. November bis 31. Juli und damit Abschaffung der sog. Sonderjagd
- Beschränkung der zulässigen Jagdmethoden durch ein umfassendes Verbot der Fallenjagd durch Private
- Einschränkung der jagdbaren Arten mittels eines Verbots der Vogeljagd
- Paritätische Zusammensetzung der Jagdkommission

Wir bitten Sie höflich um Kenntnisnahme sowie um Gutheissung der gestellten Anträge.

Besten Dank und freundliche Grüsse,

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)


lic. iur. Vanessa Gerritsen
Stv. Geschäftsleiterin